

Amtsblatt
für die Stadt Beeskow

24. Jahrgang

Beeskow, den 15.08.2024

Nr. 24

Inhaltsverzeichnis:

A. Bekanntmachungen der Stadt Beeskow

- Seite 1 Inhaltsverzeichnis und Impressum
- Seite 2-4 Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg und die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Schneeberg am 22. September 2024
- Seite 5-8 Öffentliche Bekanntmachung
Wahlbekanntmachung der Stadt Beeskow für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg und die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Schneeberg am 22. September 2024
- Seite 9 Öffentliche Bekanntmachung
Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Beeskow am 24. September 2024 zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Schneeberg

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

- Amtsblatt für die Stadt Beeskow -
Herausgeber:
Stadtverwaltung Beeskow
Der Bürgermeister
Berliner Str. 30
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro der Stadtverordnetenversammlung
Tel.: 03366/422-14

Das Amtsblatt für die Stadt Beeskow erhalten Sie kostenlos im Rathaus der Stadt Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg und die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Schneeberg am 22. September 2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl und die Ortsbeiratswahl für die Wahlbezirke der Stadt Beeskow wird in der Zeit vom **02.09.2024 bis 06.09.2024** bei der Stadt Beeskow, Büro Standesamt/ Ordnungsamt/ Wahlen, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, Zimmer 106 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag: von 09:00 bis 12:30 und 13:30 bis 18:00

Donnerstag: von 09:00 bis 12:30 und 13:30 bis 15:00

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:
 - 2.1 von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
 - 2.2 von wahlberechtigten Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben, sich aber im Wahlgebiet für gewöhnlich aufhalten

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **06.09.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten/ Sprechzeiten bei der Stadt Beeskow, Büro Standesamt/ Ordnungsamt/ Wahlen, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, Zimmer 106 zu stellen.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **02.09.2024 bis 06.09.2024**, bei der Stadt Beeskow, Büro Standesamt/ Ordnungsamt/ Wahlen, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow zu den allgemeinen Öffnungszeiten Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, einzulegen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
5. Wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 30 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
Wer einen Wahlschein für die Wahl des Ortsbeirates in Schneeberg hat, kann an der Wahl nur im Wahllokal in Schneeberg oder durch Briefwahl wählen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2024, 18:00 Uhr** bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis um Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl für die Wahl zum Landtag und für die Wahl des Ortsbeirates in Schneeberg sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle - **Stadt Beeskow** - absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss verschlossen sein und folgendes enthalten:

1. Den unterschriebenen Wahlschein.
2. Den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem darin enthaltenen Stimmzettel

Beeskow, den 15.08.2024

gez.
Neumann
Wahlbehörde
Stadt Beeskow

Wahlbekanntmachung der Stadt Beeskow für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg und die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Schneeberg am 22. September 2024

1. Am Sonntag, den **22. September 2024** findet die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg sowie die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Schneeberg der Kreisstadt Beeskow statt.
Die Wahlzeit ist von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Beeskow ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Bibliothek
Wahlraum:	Mauerstraße 28, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 2:	Rathaus
Wahlraum:	Trauraum, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 3:	Grundschule an der Stadtmauer
Wahlraum:	Mensa Grundschule an der Stadtmauer, Breite Straße 25, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 4:	Alte Turnhalle
Wahlraum:	Bertholdplatz 1, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 5:	Fontane-Grundschule
Wahlraum:	Aula Fontane-Grundschule, Theodor-Fontane-Straße 9, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 6:	Bornow
Wahlraum:	Feuerwehrgebäude, Bornower Dorfstraße 24 a, 15848 Beeskow OT Bornow
Wahlbezirk 7:	Kohlsdorf
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Kohlsdorfer Straße 37,15848 Beeskow OT Kohlsdorf
Wahlbezirk 8:	Krügersdorf
Wahlraum:	Schloss, Am Schloss 2, 15848 Beeskow OT Krügersdorf
Wahlbezirk 9:	Oegeln
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 28, 15848 Beeskow OT Oegeln
Wahlbezirk 10:	Schneeberg
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Schneeberger Dorfstraße 36, 15848 Beeskow, OT Schneeberg
Wahlbezirk 11:	Radinkendorf
Wahlraum:	Gemeindehaus, Radinkendorf 23 a, 15848 Beeskow OT Radinkendorf

Wahlbezirk 12: Neuendorf
Wahlraum: Feuerwehrhaus, Neuendorf 21 A, 15848 Beeskow OT
Neuendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 01.09.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse werden folgende zwei Briefwahlvorstände gebildet:

Auszählung WBZ 1, 4 und 6 -12 Rathaus Beeskow, Berliner Str. 30 Versammlungsraum

Auszählung WBZ 2, 3, 5 Rathaus Beeskow, Berliner Str. 30 Büro Bürgermeister

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr in den genannten Räumen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Für die Landtagswahl hat jede wahlberechtigte Person zwei Stimmen. Es wird dabei zwischen der Erst- und der Zweitstimme unterschieden. Die Erststimme dient zur Wahl eines Direktkandidaten. Die Kandidaten sind auf der linken Seite des Stimmzettels aufgelistet. Die Zweitstimme wird auf der rechten Seite des Stimmzettels abgegeben. Hier sind Parteien aufgeführt, die bei der Landtagswahl kandidieren. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten und dem linken Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die Wahl zum Ortsbeirat in Schneeberg hat jede wahlberechtigte Person jeweils drei Stimmen:

Sie kann

- a. einem Bewerber/ einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben,
- b. ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen / Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- c. ihre Stimmen Bewerberinnen / Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können

- a. an der Wahl im Wahlkreis 30 (Oder-Spree III) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein für die Ortsbeiratswahl haben, können

- a. an der Wahl nur im Wahllokal in Schneeberg oder
- b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Für die Stimmabgabe eingeschränkter wahlberechtigter Personen gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Beeskow, den 15.08.2024

gez.
Neumann
Wahlbehörde
Stadt Beeskow

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Beeskow

**über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Beeskow am
24. September 2024 zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses
zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Schneeberg**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Schneeberg gemäß § 48 BbgKWahlG findet am:

24. September 2024 um 17:00 Uhr

im großen Versammlungsraum der Stadt Beeskow,

Rathaus, Berliner Straße 30, statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 BbgKWahlV). Gemäß § 16 Abs. 3 BbgKWahlG ist der Wahlausschuss beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Beeskow, den 15.08.2024

gez.
Neumann
Wahlbehörde